Anlage



Bebauungsplan Nr. I/S 48 "Breipohls Hof", 1. Änderung "Einzelhandel Windelsbleicher Straße / Friedrichsdorfer Straße" und 248. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3
 (2), 4 (2) und 2 (2) BauGB

Stellungnahmen, Stand: Satzungsfassung August 2021

Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Senne

Bebauungsplan

1. Änderung "Einzelhandel Windelsbleicher Straße/ Friedrichsdorfer Straße" des Bebauungsplanes Nr. I/S 48 "Breipohls Hof"

Verfahrensstand: Satzungsfassung August 2021





Bebauungsplan

Nr. I/S 48

"Breipohls Hof", 1. Änderung "Einzelhandel Windelsbleicher Straße / Friedrichsdorfer Straße"

Übersicht der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 (2), 4 (2) und 2 (2) BauGB

Planungsstand:

Satzungsfassung August 2021

Gestaltungsplan (ohne Maßstab) 1247 704 1422 Stand: Entwurf, 07.2019

Nutzungsplan (ohne Maßstab, farbig) 595 1247 NHN L 933 Vindelsbleicher Straße 1 nur Werbeanlagen zulässig (OK Max=129,3m i 1440 609 Maßstab: 1:500 1 rur Werbeamagen zulässig (OK Max =128,0m üNHN) 1320 SO1) 0,8 1573 NUTZUNGSPLAN 1422 Stand: Entwurf, 09.08.2019

1. Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/S 48 "Breipohls Hof", 1. Änderung "Einzelhandel Windelsbleicher Straße / Friedrichsdorfer Straße" und zur 248. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 06.03.2020 bis zum 06.04.2020 stattgefunden. Die durch die Schließung der Verwaltungsgebäude zum Schutz vor dem Coronavirus unterbrochene Auslegung hat ergänzend vom 25.05.2020 bis zum 15.06.2020 stattgefunden.

Es liegen drei schriftliche Stellungnahmen von Bürgern vor, die während der Offenlage 2020 bei der Stadt Bielefeld eingegangen sind.

.....

Lfd. Nr.	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) Einwender, Datum (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	15.06.2020 (Einwender 1) zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung	
	Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel Breipohls Hof" wird das nördlich angrenzende Grundstück (Flurstück 1440) für eine Bebauung mit Büro / Wohnbaufläche unattraktiver.	Kenntnisnahme. Das städtebauliche Konzept sieht insbesondere für die oberen Etagen des Baufeldes im SO 2 eine Büronutzung vor. Darüber hinaus sind im Städtebau Kombinationen aus Einzelhandelslagen und gewerblich genutzten Flächen an der Tagesordnung. Insofern stehen einer Fortsetzung dieser Nutzungen nach Norden hin keine Attraktivitätsprobleme entgegen. Anhand der zum Bebauungsplan zugehörigen Gutachten wird eine Verträglichkeit mit den zulässigen Nutzungen im Umfeld des Bebauungsplanes nachgewiesen.
	Durch die Verlegung des öffentlichen Fußweges an die südliche Grundstücksgrenze ist von einer starken Frequentierung, erhöhter Vermüllung und Lärmbelästigung auszugehen.	Kenntnisnahme. Es liegt im Interesse des zukünftigen Marktbetreibers sowie der Nutzer im SO 2, dass das gesamte Grundstück samt seines Umfeldes einen gepflegten Eindruck hinterlässt, um so die Attraktivität des Angebotes zu erhöhen. Eine von Fußgängern, die sich aus jedwedem Grund im Bereich des Plangebietes aufhalten können, ausgehende Lärmbelästigung ist nicht zu erwarten. Sie ist auch nicht im Sinne des zukünftigen Marktbetreibers sowie der Nutzer im SO 2.
	Ebenso ist durch die grundstücksnahe Beleuchtung und den Fahrzeugverkehr auf dem Parkplatz von einer erhöhten störenden Lichtimmission auszugehen.	Kenntnisnahme. Im Rahmen einer Lichtimmissionsuntersuchung wurde nachgewiesen, dass bei Umsetzung bestimmter Maßnahmen Lichtimmissionen auf andere Grundstücke verhindert werden können. Hierzu enthält der Bebauungsplan eine eigene Festsetzung: "Zum Schutz vor Lichtimmissionen (Blendwirkung von Kfz-Scheinwerfern) sind zwischen Stellplatzflächen im Sondergebiet und den angrenzen-

Lfd. Nr.	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) Einwender, Datum	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	(in inhaltlicher Zusammenfassung)	den Wohn- und Mischgebieten Sichtschutz- streifen am Zaun bzw. blickdichte Einfrie- dungen mit einer Mindesthöhe von 1,20 m herzustellen."
	Des Weiteren wurde in dem vorliegenden Lärmgutachten an Messpunkt 11 bereits eine Überschreitung der Grenzwerte festgestellt. Da sich das Grundstück noch in Entwicklung befindet und ein Neubau unter Einhaltung des Mindestabstands an der Grundstücksgrenze möglich ist, sind die Immissionsgrenzwerte auf der gesamten Grundstückstiefe zu berücksichtigen und einzuhalten.	Kenntnisnahme. Das Gutachten wurde zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes überarbeitet und ergänzt. Hierin wird nunmehr auch eine fiktive Bebauung der nördlich angrenzenden Grundstücke in Ansatz gebracht. Dadurch wird im Rahmen der Ermittlungen durch den Schallgutachter die Festsetzung einer Lärmschutzwand entlang der nördlichen Grundstücksgrenze erforderlich. Bei einer Höhe von 4,9 m im westlichen Abschnitt der Mauer sowie 3,0 m im östlichen Abschnitt der Mauer können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete sowie von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für Mischgebiete eingehalten werden.
	Ebenso erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Werbepylon in direkter Grenznähe an der Windelsbleicher Straße. Bei einem Neubau entlang der Baugrenze an der Windelsbleicher Straße würde die geplante Werbeanlage in direktem Sichtbereich der oberen Etage liegen und zu staken Lichtimmissionen führen und das Gebäude vom Kreuzungsbereich kommend verdecken.	Kenntnisnahme. Bei Fortführung der bestehenden Bebauung wäre ebenso mit einer Verdeckung des nebenstehenden Gebäudes zu rechnen. Darüber hinaus findet eine Nutzung des Plangebietes im tagzeitraum statt. Lichtimmissionen im Nachtzeitraum sind damit weitestgehend ausgeschlossen. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan eine bauordnungsrechtliche Festsetzung zu Werbeanlagen: "Beleuchtung der Werbeanlagen: Werbeanlagen mit blinkendem, wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig."
	Der Wiederspruch ist fristmäßig. Die Auslegung erfolgt bis einschließlich 15/06/2020. Ich fordere Sie auf, die Entscheidung zu überprüfen und die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Inkraftsetzung des Bebauungsplans in der veröffentlichten Fassung nicht vorzunehmen.	Kenntnisnahme.
2	15.06.2020 (Einwender 2) zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung	
	Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel Breipohls Hof" und Änderung des Bebauungsplans "Einzelhandel Windelsbleicher Str./	Kenntnisnahme. Das städtebauliche Konzept sieht insbesondere für die oberen Etagen des Baufeldes im SO 2 eine Büronutzung vor. Darüber hinaus sind im Städtebau

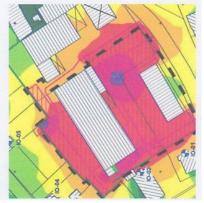
A-2 - 5 Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) Abwägungsvorschlag der Verwaltung Lfd. Einwender, Datum Nr. (in inhaltlicher Zusammenfassung) Friedrichsdorfer Str." wird das nördlich angren-Kombinationen aus Einzelhandelslagen und zende Grundstück (Flurstück 1441) für eine allgewerblich genutzten Flächen an der Tagesgemeine Wohnbebauung unattraktiver wenn ordnung. Insofern stehen einer Fortsetzung nicht sogar als Wohnfläche unbebaubar. dieser Nutzungen nach Norden hin keine Attraktivitätsprobleme entgegen. Anhand der zum Bebauungsplan zugehörigen Gutachten wird eine Verträglichkeit mit den zulässigen Nutzungen im Umfeld des Bebauungsplanes nachgewiesen. Durch die Verlegung des öffentlichen Fußwe-Kenntnisnahme. Es liegt im Interesse des ges an die südliche Grundstücksgrenze würde zukünftigen Marktbetreibers sowie der Nutsich die Wohnqualität massiv verschlechtern. zer im SO 2, dass das gesamte Grundstück samt seines Umfeldes einen gepflegten Ein-Es ist von einer starken Frequentierung, erhöhter Vermüllung und Lärmbelästigung auszugedruck hinterlässt, um so die Attraktivität des hen. Ebenso ist durch die Grundstücknahe Be-Angebotes zu erhöhen. Eine von Fußgänleuchtung von einer erhöhten Lichtimmission gern, die sich aus jedwedem Grund im Bereich des Plangebietes aufhalten können, auszugehen. ausgehende Lärmbelästigung ist nicht zu erwarten. Sie ist auch nicht im Sinne des zukünftigen Marktbetreibers sowie der Nutzer im SO 2. Hinsichtlich erhöhter Lichtemissionen trifft der Bebauungsplan Festsetzungen, welche Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke verhindern. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Ausleuchtung eines Fußweges – auch auf privaten Grundstücksflächen - nicht von einer gegenüber der Beleuchtungssituation auf öffentlichen Verkehrsflächen hinausgehenden Beeinträchtigung auszugehen. Kenntnisnahme. Die Planung wird entspre-Des Weiteren wurde in dem vorliegenden Lärmgutachten das nördlich direkt angrenzende Flurchend angepasst. Im rechnerisch von Überstück 1441 welches als Allgemeines Wohngeschreitungen der zulässigen Lärmpegel bebiet ausgewiesen ist nicht berücksichtigt. troffenen Bereich wird eine Lärmschutzwand Bei einer Wohnbebauung unter Einhaltung des festgesetzt. Bei Umsetzung der in der Plankarte und den textlichen Festsetzungen fest-Mindestgrenzabstandes ist von einer Grenzwertüberschreitung der für das WA-Gebiet zulässigesetzten Lärmschutzwand kann eine Wohnbebauung innerhalb des vorgenannten gen Grenzwerte auszugehen. Flurstückes uneingeschränkt ausgeübt wer-

In einem vergleichbaren Lärmgutachten eines anderen Parkplatzes (siehe Bild1) mit ähnlicher Situation, ist die erhöhte Schallimmission in Richtung Norden neben dem Gebäude gut ersichtlich.

Kenntnisnahme. Bei dem beigefügten Auszug handelt es sich um ein anderes Projekt. Eine Vergleichbarkeit ist nicht nachvollziehbar.

Lfd. Nr. Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) Einwender, Datum (in inhaltlicher Zusammenfassung)

Abwägungsvorschlag der Verwaltung



Die Messpunkte 1 und 2 in dem für die Sonderbaufläche erstellten Gutachten werden durch das Gebäude abgeschirmt und befinden sich in einem wesentlich größeren Abstand zu der angenommenen Geräuschquelle, so dass diese Messpunkte nicht als vergleichbar erachtet werden können.

Hinzu kommen die direkt angrenzenden Parkplätze mit den zu erwartenden Schallpegelspitzen durch Türenschlag und Schließen des Kofferraums.



Zusätzlich erhebe ich als Vermieter des "Nettomarkt – Breipohls Hof 2" Einspruch gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans "Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel Breipohls Hof". Ein zusätzlicher Einzelhandel mit ähnlichen Produktsortiment jedoch deutlich vergrößerter Verkaufsfläche von min. 1.400m² würde zu einem massiven Kaufkraftabzug führen. Die stark erhöhte Verkaufsfläche des neu geplanten Einzelhandels ist ein ungleicher Wettbewerbsvorteil im direkten Einzugsbereich.

Kenntnisnahme. Im Rahmen der Auswirkungsanalyse zur Einzelhandelsentwicklung im C-Zentrum Bielefeld-Senne sowie in der zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes ergänzten Stellungnahme des Gutachters wird nachgewiesen, dass es sich bei der Ansiedlung um eine mit den Vorgaben des Einzelhandelsgutachtens der Stadt Bielefeld verträgliche Entwicklung handelt. Für die tatsächliche Attraktivität des Angebotes ist zudem grundsätzlich der Marktbetreiber verantwortlich. Aufgrund der räumlichen Nähe ergibt sich zudem keine Attraktivitätsbeeinträchtigung, da sich die Märkte innerhalb des festgelegten Versorgungsbereiches befinden. Innerhalb von Versorgungsbereichen ist eine Nähe unterschiedlicher Marktteilnehmer zueinander als Konzentration von Einzelhandel und damit einer Steigerung der Erreichbarkeit und Gesamtattraktivität des Standortes sogar gewünscht.

Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) Einwender, Datum (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Der Widerspruch ist fristgemäß. Die Auslegung erfolgte bis einschließlich 15/06/2020. Ich fordere Sie auf, die Entscheidung zu überprüfen und die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Inkraftsetzung des Bebauungsplans in der veröffentlichten Fassung nicht vorzunehmen.	
3	16.06.2020 (Einwender 3) zum Bebauungsplan	
	Bitte um Eintragung einer Baulast.	Der Anregung wird nicht gefolgt
	ich bitte höflichst um Überprüfung der Möglich- keit im Satzungsbeschluss die Eintragung einer Baulast in Abteilung II der Grundbücher der durch die Änderung des Bebauungsplans be- troffenen Gebietes mit folgendem Inhalt festzu- legen: Verpflichtung des jeweiligen Eigentümers bei mehr als zwölfmonatigem Leerstand der Einzel- handelsfläche, die Einzelhandelsfläche in	Die Frage ist grundsätzlich unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zu betrachten. Grundbuchrechtliche Eintragungen sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Darüber hinaus ist aufgrund der planerischen Zielsetzung der Stadt Bielefeld und der auf dieser Grundlage getroffenen Festsetzungen eine Nutzung für wohnbauliche Zwecke nur im 1. Oberschoss des SO 1 zulässig.
	Wohnfläche umzubauen oder bei technischer Unmöglichkeit das Gebäude oder Teile davon abzureißen und durch Mietwohnungsbau zu er- setzen.	lassig.
	Begründung:	
	Nicht zuletzt durch die Coronapandemie ändert sich das Kaufverhalten. Auch ist bei den Discountern und Lebensmitteleinzelhändlern ein Verdrängungswettbewerb zu beobachten. Eine Konzentration auf wenige lukrative Standorte wird folgen. Dadurch wird der stationäre Einzelhandel in den nächsten 10 bis 15 Jahren erheblich schrumpfen. Um die negativen Folgen bei längeren Leerstand nach der ersten Grundmietzeit in 10 bis 15 Jahren auf das Baugebiet Breipohls Hof zu begrenzen, bitte ich um Überprüfung der Möglichkeit der Eintragung einer Baulast über den Satzungsbeschluss. Als Eigentümer eines Grundstücks im Baugebiet Breipohls Hof bin ich von dem Änderungsbeschluss betroffen.	

2. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. I/S 48 "Einzelhandel Windelsbleicher Straße/ Friedrichsdorfer Straße"

Mit Schreiben vom 02.03.2020 sind die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, zum Bebauungsplan-Entwurf bis zum 06.04.2020 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange (im März 2020 (TöB sowie Ämter)) sind zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung Äußerungen vorgebracht worden.

Im Folgenden werden die thematisch sortierten Äußerungen mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

Es wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen:

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise)	Stellungnahme der Verwaltung
1.23	Wirtschaftsent- wicklungsgesell- schaft WEGE GmbH Schreiben vom 16.03.2020 zum Bebauungsplan	Wir begrüßen die Änderung des B- Plans hinsichtlich eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel. Durch die Entwicklung eines Nahversorgungszentrums mit der Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes sowie kleineren Geschäftseinheiten, Gastronomie und Dienstleistungen werden bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen. Im Hinblick auf die zunehmende Flächenknappheit, wird das bisher untergenutzte und im Stadtteil zentral gelegene Areal wirtschaftlich sinnvoll genutzt und leistet zugleich einen wertvollen Beitrag zu Versorgung der lokalen Bevölkerung. Durch die nördliche Ausdehnung des zentralen Versorgungsbereiches an der Windelsbleicher Straße ist das Vorhaben städtebaulich gut integriert und mit den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bielefeld vereinbar. Bei weiteren Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.	Kenntnisnahme
1.4	Untere Natur- schutzbehörde Schreiben vom 11.05.2020 zum Bebauungsplan	Kompensationsflächenbedarf Der nunmehr vorliegende Kompensationsbedarf ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ermittelt worden. Der Kompensationsbedarf in Höhe von 529 m² erfolgt auf der Ausgleichsfläche 093/010 auf dem Grundstück Gemarkung Ummeln, Flur 34, Flst. 1894 südlich der Korbacher Straße. Es handelt sich hierbei um eine Ökokontofläche der Stadt Bielefeld auf	Kenntnisnahme. Zwischen Stadt und Investor wird ein Folgekostenvertrag geschlossen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise)	Stellungnahme der Verwaltung
		der Grundlage eines Ökokontovertrages zwischen der Stadt Bielefeld und der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft vom 29.10.2012. Als Maßnahme wurde hier eine Streuobstwiese angelegt und hergestellt. Die Stadt ist nicht Eigentümerin der Fläche, die aber grundbuchlich als dauerhafte Ausgleichsfläche zugunsten der Stadt Bielefeld bereits gesichert wurde.	
		Für die Sicherstellung und Finanzierung der Ausgleichsmaßnahme ist vor dem Satzungsbeschluss ein Folgekostenvertrag gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch zwischen der Stadt und dem Investor abzuschließen.	
		Artenschutz Die textlichen Festsetzungen unter 5 "Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB" der Seite C-11 sind wie folgt zu ergänzen:	Den Anregungen wird nicht ge- folgt. Es erfolgen Hinweise in di- rekter Zuordnung zu den textli- chen Festsetzungen – teilweise sind diese bereits Bestandteil des Textfestsetzungsdokumen- tes. Die Verbotstatbestände des
		Für Fledermäuse: "Abbruchmaßnahmen an Gebäuden nur innerhalb der Überwinterungszeit von Fledermäusen im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März. Abweichungen hiervon sind nur mit Einverständnis der unteren Naturschutzbehörde und bei fehlender Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse zulässig.	BNatSchG gelten auch unabhängig von der Bauleitplanung. Ein Festsetzungserfordernis ist daher nicht gegeben.
		Für Vögel: "Inanspruchnahme der Gehölze sowie der Gebäude muss außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln, im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Ist die Inanspruchnahme nur außerhalb dieses Zeitraums möglich, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass sich keine brütenden Vögel in der in Anspruch zu nehmenden Struktur aufhalten."	
		Für planungsrelevante Vögel (hier: Mehlschwalbe): "Abbruchmaßnahmen an Gebäuden müssen außerhalb der Fortpflanzungsund Aufzuchtzeit der hier genannten Art im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März stattfinden. Ist der Abbruch in diesem Zeitfenster nicht möglich,	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise)	Stellungnahme der Verwaltung
		muss das vorhandene Nest vor der Ankunft der Schwalben entfernt werden. Zusätzlich dazu muss der Dachüberstand vor der Ankunft der Schwalben durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verhängen mit einer dunklen Folie) für eine Neubesiedlung unbrauchbar gemacht werden (Vergrämung)."	
		Die Ergänzungen sind auch in den Umweltbericht (ab Seite E 35 bzw. 36) zu übernehmen.	
1.4	Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde Schreiben vom 11.05.2020 zum Bebauungsplan	Altlasten und Altstandorte Im Plangebiet befindet sich der Altstandort mit der Bezeichnung AS 221. Das im Rahmen des Planverfahrens erstellte Baugrundgutachten der Halsdorfer & Ingenieure Projekt GmbH, Hungen, vom 29.04.2019 beinhaltet weder eine Untersuchung der Bauwerksubstanz, noch eine altlastentechnische Untersuchung des Untergrunds und somit auch keine Bewertung in Bezug auf die Folgenutzung der Fläche.	Kenntnisnahme. Aussagen zum Altstandort sind bereits als Hin- weis im Bebauungsplan enthal- ten.
		Die entsprechenden Untersuchungen und Bewertungen sind im Rahmen des Rückbaus der Gebäude durchzuführen. Das Umweltamt ist daher zeitnah in die Rückbaumaßnahme einzubeziehen.	
1.4	Untere Wasser- behörde Schreiben vom 11.05.2020 zum Bebauungsplan	Niederschlagswasserbeseitigung nach § 55 WHG in Verbindung mit § 44 LWG Die bestehenden bebauten Grundstücke im Plangebiet entwässern in die Trennkanalisation Windelsbleicher Straße und über die Einleitung E 11/16 in das Gewässer Toppmannsbach. Für die im Norden geplante Wersickerungsmulden liegt dem	Kenntnisnahme. Die Nieder- schlagswasserbeseitigung ist auf Ebene der Baugenehmigung ab- schließend zu regeln.
		Versickerungsmulde liegt dem Umweltamt kein hydrogeologisches Gutachten vor. Sofern die vorliegenden Verhältnisse eine Versickerung nicht erlauben, ist das gesamte Niederschlagswasser den vorhandenen Regenwasser-Kanälen in der Windelsbleicher Straße zuzuleiten. Zusammenfassend bestehen dann keine Bedenken, wenn nachgewiesen wird, dass eine Versickerungsmulde umsetzbar ist oder die gesamte	

NI-	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise)	Stellungnahme der Verwaltung
		Kanalisation gegeben wird und der eingetragene Gewässer-Schutzstreifen frei von baulichen Anlagen bleibt.	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise)	Stellungnahme der Verwaltung
2.10	Deutsche Tele- kom Technik GmbH TI NL Nordwest PTI 13 Schreiben vom 16.03.2020 zum Bebauungsplan	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o.a. Planung haben wir bereits mit dem Schreiben PTI 15, R-ID 82582453 vom 15.01.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiter. Bitte folgenden zusätzlichen Hinweis beachten: Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinie der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.	Es befindet sich bereits ein Hin- weis bezüglich des Schutzes von Leitungstrassen in den textlichen Festsetzungen. Eine weitere Er- gänzung ist nicht nötig. Es wird auf die jeweils gültigen Bestim- mungen, Vorschriften und Merk- blätter verwiesen.
2.16	PLEdoc GmbH Schreiben vom 23.03.2020 zum Bebauungsplan	von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH (Zayo), Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen und die Gesundheit aller zu schützen, arbeitet das Team der PLEdoc Netzauskunft im Home Office. Daher können wir derzeit an unserem Standort Gladbecker Str. 404 in Essen keine bzw. nur eingeschränkt Schriftpost empfangen. Bitte stellen Sie Ihre Anfragen möglichst über das Online-Portal BIL. Was ist das	Kenntnisnahme.

Lfd.	Einwender		Stellungnehme
Nr.	Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise)	Stellungnahme der Verwaltung
		BIL-Portal? Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Anfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Maßnahme nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft. Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals. Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL_Flyer_Bauwirtschaft" oder der Seite http://bil-leitungsauskunft.de/ entnehmen. Wie erreichen Sie uns? Sollten Ihnen die Nutzung des BIL-Portals nicht möglich sein, informieren Sie uns bitte per E-Mail: leitungsauskunft.@pledoc.de Bereits per Brief gestellte Anfragen müssen nicht erneut über das BIL-Portal eingestellt werden. Wir bitten um Verständnis, dass es bei der Bearbeitung Ihrer Anfrage momentan zu Verzögerungen kommen kann.	
2.13	moBiel GmbH Schreiben vom 26.03.2020 Zum Bebau- ungsplan und zur FNP-Ände- rung	moBiel verweist auf ihre nicht berücksichtigte Stellungnahme vom 21.02.2019 zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die wir als Anlage beifügen. Bitte ergänzen Sie in der Anlage B, Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes, Absatz "Verkehrliche Anbindung" und in der Anlage D, Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes, Kapitel 5.4 Verkehr und Erschließung neben der Schienenverkehrsverbindung durch die Sennebahn (Bielefeld - Paderborn) im 30- bis 60-MinTakt auch die zusätzliche ÖPNV-Erschließung und -Anbindung des Plangebietes durch den Busverkehr (s. moBiel-Stellungnahme vom 21.02.2019).	Die Begründungen zum Flächen- nutzungsplan sowie zum Bebau- ungsplan werden redaktionell um die vorgenannten Punkte er- gänzt.
		moBiel begrüßt die Errichtung eines Nahversorgungszentrums am Knoten-	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise)	Stellungnahme der Verwaltung
	Datum	otonungnammen (/unogangen, /mweise)	der verwaltung
	BUND NRW Schreiben vom 02.04.2020 Zum Bebau- ungsplan und zur FNP-Ände- rung	punkt Windelsbleicher Straße / Friedrichsdorfer Straße zur Sicherung und Entwicklung der Nahversorgung im Stadtbezirk Senne. Das Plangebiet weist eine sehr gute ÖPNV—Anbindung von allen Senner Ortsteilen auf, da der Bahnhaltepunkt Senne der Regionalbahnstrecke Bielefeld - Paderborn (Haller Willem) in fußläufiger Entfernung und die barrierefreie Bushaltestelle Kampeter direkt östlich des Gebietes an der Windelsbleicher Straße liegen. Die Bushaltestelle wird von der Linie 36 (Senne - Windelsbleiche – Brackwede - Sieker) im 30-Minuten—Takt (werktags), Linie 94 (Brackwede – Windelsbleiche - Windflöte - Gütersloh) im 20—30-Minuten-Takt, Linie 83 (Bielefeld - Brackwede - Windelsbleiche - Schloß Holte) sowie in Wochenendnächten von der Nachtbuslinie N7 (Bielefeld - Gadderbaum - Brackwede - Senne - Bielefeld) bedient. Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans Nr. I/S 48 "Einzelhandel Windelsbleicher Straße" Friedrichsdorfer Straße" sowie parallel 248. Änderung des Flächennutzungsplans "Sonderbaufläche…" Die Stadt Bielefeld betont ständig den dringenden Bedarf an Wohnbaufläche. Dem entgegen werden in den oben genannten Plänen 0,4 ha Wohnbaufläche. Dem entgegen werden in den oben genannten Plänen 0,4 ha Wohnbaufläche. Ziel ist es, einen riesigen eingeschossigen Supermarkt sowie zwei weitere Geschäftsgebäude und insgesamt 118 Stellplätze zu errichten. Damit wird 85% der Fläche versiegelt, die bisher überwiegend Brachfläche mit sandigen Böden war. Das hat sowohl für die Grundwasserneubildung, für Fauna und Flora, als auch besonders für das lokale Klima erhebliche negative Auswirkungen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass im 1. Obergeschoss des SO 1 Wohnungen zulässig sind. Darüber hinaus wird anstelle eines Standorts auf der "grünen Wiese" eine städtebauliche Brache für die bereits eine Bebaubarkeit auf Grundlage des Bebauungsplanes I/S 48 besteht für die Umsetzung des Vorhabens reaktiviert, dadurch wird der Vorgabe des Bundesbodenschutzgesetzes Rechnung getragen. Darüber hinaus dient die Ansiedlung von Einzelhandel an dieser Stelle auch der Stärkung des Wohnumfeldes und der Attraktivierung desselben. Zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes wurde eine Nutzung durch Wohnungen im Obergeschoss des SO 1 (Marktgebäude) ergänzt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossigkeit führt zu einer dem Standort angemessenen Bebauung.

Lfd.	Einwender			
Nr.	Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise)	Stellungnahme der Verwaltung	
		Weitere Monita zu Gewässer: Oberflächenwasser der Parkplätze darf nicht ungeklärt in das am Südrand des Plangebietes liegen- den Nebengewässers 41.03.01 gelan- gen, da damit der Topmannsbach zu- sätzlich kritisch belastet würde. Bei dem relativ hohen Grundwasserstand ergibt sich eine Gefährdung des Grund- wassers aufgrund der festgesetzten "Wasserdurchlässigkeiten von Befesti-	Kenntnisnahme. Das anfallende Niederschlagswasser wird in den Kanal in der Windelbleicher Straße eingeleitet.	
		gungen der Stellplätze (Seite C12). Artenschutz: Bei dem Nachweis der geschützten Arten fehlen Angaben zur Erfassung der Fledermäuse. Somit ist unklar, ob weitere streng geschützte Arten in dem Gebiet vorkommen und dort eventuell Brutquartiere haben. Die Festsetzung von zwei Ersatznestern für Mehlschwalben bleibt wirkungslos, sofern nicht im Nahbereich mindestens kleine offene Lehmflächen zur Verfügung stehen. Klima: Die mindestens 85%ige Versie-	Das Artenspektrum wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Anhaltspunkte für über das untersuchte Artenspek- trum hinausgehende Arten lie- gen nicht vor.	
		gelung der Gesamtfläche wird in den zu erwartenden sehr heißen Sommermonaten sowohl für die zahlreichen Besucher des Gebietes als auch für die Nachbarn wegen der Hitzeentwicklung gesundheitsschädliche Folgen haben. Die niedrige Hecke und die auf den Stellflächen verteilten Bäumchen mit kleinen Blättern (Acer campestre "Elsjerik") werden dies nur ungenügend mindern.	Kenntnisnahme. Zum Ausgleich der mit der Versiegelung verbundenen Auswirkungen werden umfangreiche Festsetzungen zur Grundstücksbegrünung getroffen. Zum Beispiel Festsetzungen von Dachbegrünung, Festsetzungen zur Begrünung von privaten Stellplätzen sowie zwei Maßnahmenflächen innerhalb	
		Im Namen und mit Vollmacht des BUND-NRW halten wir Änderungen der Planungen für notwendig.	des Geltungsbereiches, in denen umfangreiche Anpflanzungen vorzunehmen sind.	
2.12	Stadtwerke Bielefeld GmbH Netzinformatio- nen und Geoda- ten (ND1) Schreiben vom 14.04.2020 zum Bebauungsplan	die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen von Bauleitplanungen in Bielefeld die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität. Fernwärme, Gas. Wasser. Straßenbeleuchtung und Telekommunikation. Dabei handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH im eigenen Namen bezüglich der Sparten Fernwärme und Wasser sowie gemäß TKG	TOTAL CONTROL OF THE	
	202441190piai1	bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband). Bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband, LWL und Tk—Cu) handelt sie gemäß TKG im Namen und Auftrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, bezüglich der Sparten Elektrizität und Gas handelt sie im Namen und Auftrag der SWB Netz GmbH und bezüglich der		

Lfd.	Einwender		
Nr.	Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise)	Stellungnahme der Verwaltung
		Straßenbeleuchtung im Namen und Auftrag der Stadt Bielefeld. Diese Belange werden von den beabsichtigten Darstellungen/Festsetzungen der anstehenden Bauleitplanung berührt. Bezüglich der vorgesehenen Bepflanzung regen wir an das DVGW-Regelwerk (GW 125) zu beachten und sinngemäß in die textliche Begründung mit aufzunehmen. Nach dem DVGW—Regelwerk (GW 125) bzw. dem "Merkblatt Über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bezüglich Baumpflanzungen im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen gemäß Abschnitt 3.2 der genannten Richtlinie zu verfahren. Hieraus ist abzuleiten. dass bei Abständen von über 2,50 m zwischen Baumstandort und Außenhaut der Versorgungsanlage i. d. R. keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Bei Abständen zwischen 1 m und 2,50 m ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen vorzusehen (z. B. Einbau einer Wurzelsperre zum Schutz von Versorgungsleitungen wie in der Vergangenheit praktiziert). Bei Abständen unter 1 m ist eine Baumpflanzung nur in Ausnahmefällen möglich. Bei dem Einbau der Wurzelsperre ist auf jeden Fall zu beachten, dass der Abstand von 0,30 m zwischen der Wurzelsperre und der Außenhaut der Versorgungsanlage nicht unterschritten wird (erforderlicher Arbeitsraum bei der Beseitigung von Störungen). Die genannten, auf Versorgungsleitungen anzuwendenden Kriterien gelten sinngemäß auch für kreuzende Hausanschlussleitungen. Bezüglich der Raumwärmeversorgung des Plangebietes nehmen wir wie folgt Stellung: In der Ratssitzung am 27.1.2011 haben die Stadtwerke Bielefeld das Energiekonzept der Bundesregierung angelehnten und formulierten Zielen der Stadt Bielefeld zugunsten einer nachhaltigen klimafreundlichen Versorgung mit Elektrizität und Wärme für die Stadt Bielefeld basiert.	Es befindet sich bereits ein ent- sprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen (Hin- weis 11.5)

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise)	Stellungnahme der Verwaltung
		Das Konzept sieht auf der Grundlage der in 2010 erarbeiteten "Wärmebedarfsstudie Bielefeld u.a. nachfolgende Schwerpunktziele vor: • Senkung des CO ₂ -Ausstoßes für Bielefeld • Erreichen einer hohen KWK-Quote für Bielefeld bis 2020 • Ausbau der dezentralen KWK-Stromerzeugung • Nutzung der Geothermie	
		gen wir an, die Begründung um den Abschnitt Ver- und Entsorgung / Unterabschnitt Wärmeversorgung zu ergänzen und nachfolgenden Text zu übernehmen. "Auf der Grundlage des derzeit in der politischen Beratung befindlichen Energiekonzeptes der Stadtwerke Bielefeld GmbH empfehlen wir die Raumwärmeversorgung • durch die Errichtung einer kombinierten Wärme—/Kälteversorgung auf Grundlage von Wärmepumpen mit Anbindung an die Wärmerückgewinnung der Kältegeräte"	Kenntnisnahme. Die Raumwärmeversorgung ist nicht Regelungsinhalt in einem Bauleitplanverfahren.

Von den folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

(Nr. gemäß Beteiligungsliste – TÖB)

- 1.12 Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- 1.7 Amt für Schule
- 2.1 Polizeipräsidium Bielefeld
- 2.2 LWL Bau und Liegenschaftsbetrieb
- 2.3 Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
- 2.11 Unitymedia NRW GmbH
- 2.13 moBiel GmbH
- 2.16 PLEdoc GmbH
- 2.17 GASCADE Gastransport GmbH
- 2.18 ENGIE E&P
- 2.19 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- 2.20 Avacon AG
- 2.21 TenneT TSO GmbH
- 2.22 Amprion GmbH
- 2.23 Industrie- und Handwerkskammer
- 2.24 Handwerkskammer Bielefeld
- 2.42 Bezirksverband Bielefeld und Kreis Gütersloh der Kleingärtner e. V.
- 2.7 Bezirksregierung Detmold

3. Ergebnis der Auswertung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/S 48 "Breipohls Hof", 1. Änderung "Einzelhandel Windelsbleicher Straße / Friedrichsdorfer Straße"

Nach Auswertung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung wurde der 2. Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet. Die im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Anregungen wurden, soweit städtebaulich vertretbar, in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die Plankonzeption (Entwurf) der 1. Änderung "Einzelhandel Windelsbleicher Straße/ Friedrichsdorfer Straße" des Bebauungsplanes Nr. I/S 48 "Breipohls Hof" wurde zum 2. Entwurf insbesondere um Wohnungen im Teilbaugebiet SO 1 ergänzt.

Übersicht der wesentlichen Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf:

Nutzungsplan

Gegenüber dem Entwurf werden zeichnerische Festsetzungen ergänzt, welche über die im Entwurf getroffenen Festsetzungen hinausgehen. Insofern findet aufgrund der Offenlage eine Konkretisierung folgender Festsetzungen statt:

- Festsetzungen zum Lärmschutz; insbesondere Festsetzung einer Lärmschutzwand.
- Ergänzung von Wohnungen im Teilbaugebiet SO 1.

Textliche Festsetzungen

Gegenüber dem Entwurf werden textliche Festsetzungen ergänzt. Insofern findet aufgrund der Offenlage eine Ergänzung folgender textlicher Festsetzungen statt:

- Ergänzung zu Wohnungen im Teilbaugebiet SO 1.
- Festsetzungen zum Lärmschutz; insbesondere Festsetzung einer Lärmschutzwand. Gegenüber dem Vorentwurf werden Hinweise ergänzt. Insofern findet aufgrund der Offenlage eine Ergänzung um folgende Hinweise statt:
- Hinweise zum Artenschutz, hier Fledermäuse, Mehlschwalben und Vögel im Allgemeinen.
- Hinweis zu Kampfmitteln.

Begründung

Zur umfassenden Information wird die Begründung wie folgt ergänzt bzw. konkretisiert:

- Ergänzende Darstellungen der Festsetzungen zum Lärmschutz; hier Lärmschutzwand gem. zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.
- Überarbeitung der Aussagen zu Einzelhandel, Verkehr und Lärm, insbesondere aufgrund der zukünftig zulässigen Wohnungen im Teilbaugebiet SO 1.

Umweltbericht

Zur umfassenden Information wird der **Umweltbericht** wie folgt ergänzt bzw. konkretisiert:

- Ergänzende Darstellungen der Festsetzungen zum Lärmschutz; hier Lärmschutzwand gem. zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.